

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2382-061

Gesetz: § 839 BGB

Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBI I 290)/
24. Mai 1956 (BGBI I 435), § 7 Abs.1 Buchst.d

Rechtssatz:

- 1.) Besteht die Pflicht der Paßbehörde, einem Paßbewerber, der sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will, den Paß zu versagen, auch gegenüber dem Unterhaltsberechtigten?
- 2.) Zum Umfang der Amtspflicht zur Nachforschung, ob der Versagungsgrund in der Person des Paßbewerbers vorliegt.

Aktenzeichen: III ZA 16/57

I.OG Braunschweig

Beschluß des BGH vom 21. September 1957

II.OLG Braunschweig

B e s c h l u ß

In Sachen

des minderjährigen Heinz K [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch das Kreisjugendamt W [REDACTED] in Ko [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Stadt B r a u n s c h w e i g, vertreten durch den Ver-
waltungsausschuß,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 21. Sep-
tember 1957 durch die unterfertigten Richter für Recht er-
kannt:

Dem Kläger wird das Armenrecht für die Revisions-
instanz verweigert.

G r ü n d e:

Der Kläger wirft dem bei der beklagten Gemeinde errichte-
ten Paßamt vor, es habe unter Verstoß gegen § 7 Abs.1 Buchst.d
des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl I 290) /
24. Mai 1956 (BGBl I 435) seinem außerehelichen Erzeuger einen
Paß ausgestellt, obwohl dieser sich durch die beabsichtigte
und inzwischen durchgeführte Auswanderung der ihm gegenüber
dem unehelichen Kind obliegenden gesetzlichen Unterhalts-
pflicht habe entziehen wollen. Mit seinem aus diesem Vortrag
gegen die beklagte Stadt abgeleiteten Schadensersatzanspruch
(§ 839 BGB, Art.34 GG) ist er in den Vorinstanzen nicht durch-
gedrungen. Die beabsichtigte Revision bietet keine hinrei-
chende Aussicht auf Erfolg, so daß dem Kläger das für sie
erbetene Armenrecht nicht bewilligt werden kann (§ 114 ZPO).

Allerdings spricht viel für die vom Kläger vertretene Auffassung, daß die genannte Gesetzesbestimmung mindestens auch im Interesse des einzelnen Unterhaltsberechtigten die Paßbehörde verpflichtet, dem Paßbewerber bei Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes den Paß zu versagen, und infolgedessen der Behörde Pflichten gegenüber einem Dritten im Sinne des § 839 Abs.1 Satz 1 BGB auferlegt. Denn der Versagungsgrund ist nicht, wie gegenüber dem Erstgericht zu betonen ist, dahin gefaßt, daß zu besorgen ist, der Unterhaltsberechtigte werde bei Ausbleiben der Unterhaltsleistungen seitens des ihm unterhaltspflichtigen Paßbewerbers der öffentlichen Fürsorge anheimfallen – eine Besorgnis, die damit entkräftet werden könnte, daß andere Verwandte des Unterhaltsberechtigten anstelle des Paßbewerbers mit Unterhaltsleistungen einsetzen würden –; er ist vielmehr darauf ausgerichtet, daß der Paßbewerber sich einer ihn treffenden gesetzlichen Unterhaltspflicht zum Nachteil des ihm gegenüberstehenden Unterhaltsberechtigten entschlagen will. Das legt den Schluß nahe, das Gesetz habe, indem es auf die einzelne Unterhaltsverpflichtung abhebt, den Anspruch des Berechtigten auf Gewährung des Unterhalts (auch) im Interesse seines Trägers für schutzwürdig erklären wollen und hier, wie in zahlreichen anderen Vorschriften auf dem Gebiete des Familienrechts, eine zumindest auch dem einzelnen Träger eines Anspruchs dienende Schutzbestimmung geschaffen.

Auch in einem weiteren Punkt ist das Vorbringen des Klägers beachtlich. Das Berufungsgericht meint, nach der Fassung des § 7 Abs.1 Buchst.d des Paßgesetzes brauchten die Paßämter erst dann eine Versagung des Passes zu erwägen, wenn Tatsachen vorlägen, die den Verdacht rechtfertigten, daß sich der Paßbewerber einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen werde; die Paßbehörden müßten jedoch nicht von sich aus Nachforschungen anstellen, um sich durch diese erst Verdachtsgründe zu beschaffen; es stehe daher in dem Ermessen der Paßbehörden, durch Umfrage bei

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

anderen Ämtern zu klären, ob sich dieser oder jener Verdachtsgrund ergebe. Diese Ansicht würde in letzter Folgerichtigkeit dazu führen, daß die Paßbehörden den ihnen nicht näher bekannten Antragstellern ohne weiteres den erbetenen Paß erteilen könnten und müßten, solange ihnen nicht zufällig ein Verdachtsgrund bekannt geworden ist. Das kann nicht der Sinn der gesetzlichen Regelung sein und ist auch von der beklagten Stadt nicht so gehandhabt worden. Diese holte vielmehr über den Paßbewerber im Blick auf die anderen in § 7 Abs.1 des Gesetzes aufgeführten und offensichtlich ausschließlich im öffentlichen Interesse gelegenen Versagungsgründe Auskünfte bei anderen Stellen, namentlich bei dem Finanzamt und dem Landeskriminalamt ein. Auf der anderen Seite können die Paßbehörden, die nach § 1 Abs.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (GMBl S.227) alle Paßangelegenheiten mit größter Beschleunigung und unter Vermeidung jeder schematischen Behandlung bearbeiten sollen, im einzelnen Fall einmal - wenn den Paßbewerber belastende Umstände nicht bekannt geworden sind - aus der Persönlichkeit des Paßbewerbers den Schluß ziehen, daß kein Verdacht auf ein Verhalten vorliegt, dessen Feststellung einen Versagungsgrund im Sinne des § 7 Abs.1 des Gesetzes abgäbe. Wie die Paßbehörde in dem einzelnen Fall vorzugehen hat, muß sich letzten Endes jeweils nach dessen Gegebenheiten und Begleitumständen richten.

In einem Fall wie dem vorliegenden ist das Vorgehen der Beklagten zumindest nicht unbedenklich. Sie hat dem Paßbewerber nur die verfängliche - und dann auch wahrheitswidrig mit "Nein" beantwortete - Frage vorgelegt, ob er Unterhaltsverpflichtungen habe. Sie hat ihm jedoch, abgesehen von den persönlichen Verhältnissen der in dem von ihm beantragten Familienpaß aufzunehmenden Familienmitglieder, nicht nähere und konkrete Fragen über seine Familienverhältnisse - z.B. in erster oder späterer Ehe verheiratet, Grund der Auflösung einer früheren Ehe, Vorhan-

den sein und Unterbringung erstehelicher und etwa unehelicher Kinder - vorgelegt und damit eine Fragestellung unterlassen, die in gewissem Grade geeignet gewesen wäre, den Paßbewerber von unwahren Angaben abzuhalten. Irgend eine Rückfrage, sei es auf ihrem Jugendamt, die nach dem ins einzelne gegangenen Vortrag des Klägers zur Aufdeckung der unrichtigen Angabe des Paßbewerbers geführt hätte, oder bei einer anderen Stelle hat sie, was den hier in Rede stehenden Versagungsgrund anlangt, nicht getätigt. Eine Paßsperrre, die ein zweckmäßiges Mittel zur Sicherung von Unterhaltsforderungen abgeben könnte, ist übrigens im vorliegenden Fall nicht beantragt gewesen.

Indessen erscheinen die Bediensteten der beklagten Stadt, wenn und insoweit sie in der angegebenen Richtung etwas verabsäumt haben, im Hinblick auf das Urteil des Berufungsgerichts entschuldigt, das eine Nachforschungspflicht verneint hat. Zugunsten der Bediensteten greift hier der Satz ein, daß einem Beamten seine Handlung oder Unterlassung im allgemeinen nicht als Verschulden angerechnet werden kann, wenn sie ein Kollegialgericht für objektiv berechtigt gehalten hat. Von diesem Grundsatz den vorliegenden Fall auszunehmen, besteht angesichts der nicht einfachen Rechtslage, zu der sich der Bundesgerichtshof bisher noch nicht geäußert hatte, kein Anlaß. Stand es aber nach der Auffassung des Berufungsgerichts der Paßbehörde frei, durch Ermittlungen zu klären, ob sich ein Versagungsgrund ergebe, so kann es dem Leiter des städtischen Paßamtes nicht als Fehrlässigkeit angerechnet werden, wenn er seine Sachbearbeiter nicht darüber aufklärte, daß sie aus einem Vermerk auf der von dem damals arbeitslosen Vater des Klägers vorgelegten "Stempelkarte" das Bestehen von Unterhaltsverpflichtungen des Paßbewerbers hätten erkennen können. Konnte aber weiter die den Antrag bearbeitende Sachbearbeiterin die "Stempelkarte" lediglich als einen Ausweis für die Arbeitslosigkeit des Paßbewerbers ansehen, so ist es auch ihr nicht zu verargen, wenn sie

aus einem auf der Karte angebrachten Vermerk nicht auf das Bestehen anderweiter Unterhaltsverpflichtungen aufmerksam wurde. Fehlt es aber auf Seiten der Bediensteten der beklagten Stadt an einem Verschulden, so ist eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus Amtshaftung nicht ausgelöst worden. (§ 839 BGB).

Dr. Geiger Dr. Pagendarm Dr. Weber
Dr. Kreft Dr. Husla